**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2**

**des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.120-009-2021

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Änderung und Betrieb der 110-kV-Leitung UW Landau – UW Maximiliansau durch den Ersatzneubau der Maste Nr. 1201 und Nr. 1246 sowie die Umrüstung von Mast Nr. 1208.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Gemarkung Nußdorf der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz, sowie innerhalb der Gemarkungen Dammheim und Hayna des Kreises Südliche Weinstraße. Mast Nr. 1201 soll auf Flurstück Nr. 5076/36 in der Gemarkung Nußdorf errichtet werden. Mast Nr. 1208 soll auf den Flurstücken Nr. 3352 und 3353 in der Gemarkung Dammheim errichtet werden. Mast Nr. 1246 soll auf dem Flurstück Nr. 1770 in der Gemarkung Hayna errichtet werden.

Vorhabenträgerin ist die Pfalzwerke Netz AG in 67071 Ludwigshafen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068  Kob­lenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 14.09.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling